

Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang zum Betriebswirt (VWA) an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Würzburg vom 1. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Prüfungszweck**
- § 2 Zulassung zum Studium**
- § 3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 4 Studium, Regelstudienzeit, Studienfächer, Leistungspunkte**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

II. Prüfungsverfahren

- § 7 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 8 Durchführung der Prüfungen**
- § 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**
- § 10 Bestehen der Prüfungen**
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Ordnungsverstoß**
- § 12 Zulassung und Anmeldung zu den Prüfungen**
- § 13 Wiederholung der Prüfungen**
- § 14 Wirtschafts-Diplom**

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit und Berichtigung von Prüfungsergebnissen**
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**
- § 17 Prüfungsgebühren**
- § 18 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Würzburg hat mit Genehmigung des vom Bayerischen Ministerpräsidenten bestellten Staatskommissars folgende Prüfungsordnung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Prüfungszweck

(1) Die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung dienen dem Nachweis, dass der Studierende* in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studium zum Betriebswirt (VWA) an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Würzburg das erforderliche Wissen und Können für Führungsaufgaben in der Wirtschaft erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag.

(2) Aufgrund der nach Abschluss des Studiums abgelegten Diplomprüfung wird ein Diplom erteilt (Wirtschafts-Diplom).

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Studium setzt grundsätzlich zum Zeitpunkt der Anmeldung eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer anschließenden qualifizierten beruflichen Tätigkeit voraus.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen werden erfüllt:

1. von Kaufleuten, kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Angestellten im Gesundheitswesen, wenn sie eine kaufmännische, technische bzw. eine für das Gesundheitswesen entsprechende Berufsausbildung mit einer mindestens dreijährigen Regelausbildungszeit, von der mindestens eineinhalb Jahre tatsächlich absolviert sein müssen, erfolgreich abgeschlossen und nach ihrer Prüfung eine mindestens einjährige, ihrer Berufsausbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt haben,

2. von Industrie- und Handwerksmeistern,

* Aus Gründen der Vereinfachung werden in dieser Prüfungsordnung Personen und Funktionsbezeichnungen nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

3. von staatlich geprüften Technikern, wenn sie nach ihrer Prüfung eine mindestens einjährige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind,

4. von Absolventen eines Hochschulstudiums, wenn sie eine mindestens einjährige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind,

5. von Abiturienten, wenn sie eine mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie koordinierte kaufmännische Ausbildung und Berufstätigkeit durchlaufen werden,

6. von Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst, wenn sie eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- Beamte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene,

- Beamte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, soweit Vorbildung und beruflicher Werdegang dies rechtfertigen,

- Angestellte, wenn sie die Angestelltenfachprüfung II bestanden haben,

- Angestellte, wenn sie die Angestelltenfachprüfung I erfolgreich abgelegt oder die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder eine gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich beendet und nach ihrer Prüfung eine mindestens einjährige Tätigkeit in ihrem Beruf ausgeübt haben, soweit Vorbildung und beruflicher Werdegang dies rechtfertigen.

(3) ¹In Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 aufweisen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs (Gesamtqualifikation) vorläufig zugelassen werden. ²Für die spätere endgültige Zulassung können Mindestbedingungen an die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden, die dem Bewerber bei der vorläufigen Zulassung mitgeteilt werden müssen.

§ 3

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen an der VWA Würzburg angebotenen Studiengang oder Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Verwaltungs- und/oder Wirtschafts-Akademie oder Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem der Prüfungsfächer nach § 4 Abs. 7 an einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, können ganz oder teilweise angerechnet werden. ²Studien- und Prüfungsleistungen in Klausurarbeiten können angerechnet werden, wenn die Bearbeitungsdauer 60 Minuten nicht unterschreitet und die Leistung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht worden ist.

³Über die Anrechnung von bei anderen Bildungseinrichtungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Studienleiter im Einzelfall.

§ 4

Studium, Regelstudienzeit, Studienfächer, Leistungspunkte

(1) ¹Das Studium hat einen Umfang von mindestens sechs Semestern. ²Es werden mindestens 900 Lehrveranstaltungsstunden angeboten. ³Studienfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft (Privatrecht und Öffentliches Recht) sowie Methodenkenntnisse.

(2) ¹Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte (Kreditpunkte) zugeordnet. ²Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). ³Die Zahl der Leistungspunkte für Studien- und Prüfungsleistungen bemisst sich nach dem für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen Zeitaufwand.

(3) ¹Die Leistungspunkte, die nur aufgrund individualisierbarer Studien- und Prüfungsleistungen erteilt werden können (ausschließlich die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt hierfür nicht), geben die quantitative Bedeutung für Studien- und Prüfungsleistungen an. ²Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. ³Gehen die Einzelnoten von Studien- und Prüfungsleistungen in Fach- und Gesamtnoten ein, dienen die Leistungspunkte zur relativen Gewichtung bei der Notenberechnung. ⁴Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Note erzielt wurde.

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Kreditpunkte erforderlich. ²Mit dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der qualifizierten Tätigkeit oder mit dem Nachweis der beruflichen Gesamtqualifikation gemäß § 2 werden 60 Kreditpunkte angerechnet. ³Die verbleibenden 120 Kreditpunkte sind innerhalb des Studiums zu erwerben. ⁴Davon werden 45 Kreditpunkte in den modulübergreifenden Abschlussprüfungen erworben: In den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft jeweils 10 Kreditpunkte aus der schriftlichen und jeweils 5 Kreditpunkte aus der mündlichen Abschlussprüfung. ⁵Die restlichen 75 Kreditpunkte sind während des Studiums in modulbezogenen Prüfungen zu erwerben.

(5) ¹Das Lehrangebot ist so ausgestaltet, dass die Studierenden die Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters abschließen können. ²Die maximale Studienzeit ist auf zwölf Semester begrenzt.

(6) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen:

1. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
2. Der Umfang eines Moduls beträgt bis zu 10 Kreditpunkte. Ein Modul soll in der Regel nach einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden können.
3. Die Zulassung zu einem Modul kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.
4. Das Angebot der Module und die in den einzelnen Modulen erreichbaren Leistungspunkte sind im Studienplan festgelegt.

(7) ¹Während des Studiums müssen in den Studienfächern mindestens 75 Kreditpunkte erworben werden, davon

- in Betriebswirtschaftslehre mindestens 23 Kreditpunkte,
- in Volkswirtschaftslehre mindestens 15 Kreditpunkte,
- in Rechtswissenschaft mindestens 23 Kreditpunkte,
- in Methodenkenntnissen mindestens 5 Kreditpunkte.

²Die weiteren erforderlichen Kreditpunkte können nach Wahl des Studierenden in allen vier Studienfächern erworben werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abschlussprüfungen ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter oder einem vom Studienleiter bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem vom Bayerischen Ministerpräsidenten bestellten Staatskommissar oder einem seiner Stellvertreter,
3. dem Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer, der einen Vertreter benennen kann, und
4. mindestens einem vom Studienleiter bestimmten Dozenten.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ² Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstandsvorsitzende der VWA Würzburg ist berechtigt, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses und den Prüfungen teilzunehmen.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat u.a.

1. die Termine der Abschlussprüfungen festzusetzen und im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben,

2. für den ordnungsgemäßen Ablauf der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen zu sorgen,

3. die Prüfer für die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen zu bestimmen und

4. über die nachträgliche Rücknahme oder Änderung erteilter Prüfungsnoten zu entscheiden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 mit 4 sowie nach § 16 Abs. 3 seinem Vorsitzenden übertragen. ²Das gilt nicht für seine Aufgabe nach § 15 Abs. 1.

II. Prüfungsverfahren

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen sowie die veranstaltungsübergreifenden Abschlussprüfungen können wie folgt abgelegt werden:

1. Klausur,

2. Mündliche Prüfung,

3. Hausarbeit,

4. Hausarbeit und mündlicher Vortrag (Seminarleistung) oder

5. Dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit und mündlicher Vortrag (Projektseminarleistung).

(2) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) In einer mündlichen Prüfung soll der Studierende nachweisen, dass er in einem Prüfungsgespräch Problemstellungen des Faches erkennen, strukturieren und analysieren kann.

(4) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(5) Gegenstände eines mündlichen Vortrags sind die Darlegung eines fachspezifischen Problems sowie eine anschließende Diskussion.

(6) ¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu können geeignete Arten von Prüfungsleistungen, gegebenenfalls auch in Form einer Gruppenarbeit, zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss dabei die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(7) ¹Der Studienleiter legt die Termine für die Klausuren, die Zeiträume für die Abnahme der studienbegleitenden mündlichen Modulprüfungen sowie die Aus- und Abgabezeiten für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ² Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 8

Durchführung der Prüfungen

(1) Klausurarbeiten als modulbezogene Prüfungsleistungen haben eine Bearbeitungsdauer von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(2) ¹Klausurarbeiten als modulübergreifende Abschlussprüfungsleistungen haben eine Bearbeitungsdauer von 180 Minuten. ²Es sollen Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(3) ¹Klausurarbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Prüfungskandidaten enthalten. ²Die Arbeitsplätze werden ausgelost. ³Näheres bestimmt die Klausurordnung der VWA Würzburg.

(4) ¹Mündliche Modul- und Abschlussprüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen für bis zu fünf Studierende gleichzeitig durchgeführt. ²Sie sollen mindestens 10 Minuten je Prüfungskandidat und Prüfungsfach dauern.

(5) Der Studienleiter bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungskandidaten die Ergebnisse der Prüfungen mit.

(6) Im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eines Prüfungskandidaten kann der Studienleiter bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund ärztlichen Zeugnisses Arbeitszeitverlängerung oder eine andere Prüfungserleichterung gewähren.

(7) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen.

(8) ¹In den Niederschriften über schriftliche Prüfungen ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß, unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. ²Den Niederschriften sind Verzeichnisse der Prüfungskandidaten beizufügen, in denen die ausgelosten Platznummern eingetragen wurden.

(9) ¹In den Niederschriften über mündliche Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung festzuhalten. ²Die Niederschriften sind vom Prüfer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.

§ 9

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Nehmen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Vorstandsvorsitzende der VWA Würzburg an einer mündlichen Abschlussprüfung teil, so erfolgt die Benotung einvernehmlich.

(2) ¹Die Bewertung der Modul- und Abschlussprüfungen wird durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

Sehr gut (1,0 und 1,3)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

Gut (1,7; 2,0; 2,3)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

Ausreichend (3,7; 4,0)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch genügt.

Nicht ausreichend (5,0)

Die Note „nicht ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 können nicht vergeben werden.

(3) ¹Über Einwendungen gegen die Noten studienbegleitender Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfer, ggf. gemeinsam mit dem Studienleiter. ²Bei Einwendungen gegen die Bewertung von Abschlussprüfungen ist nach § 16 Abs. 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Noten der einzelnen Studienfächer (Fachnoten) sowie die Gesamtnote werden errechnet, indem die Noten der eingehenden Prüfungsleistungen mit den zugehörigen Kreditpunkten gewichtet werden.

(5) ¹Bei der Bildung der Fachnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Es erhalten die

Note „Sehr gut“

Prüfungsteilnehmer mit einem Durchschnitt bis 1,5;

Note "Gut“

Prüfungsteilnehmer mit einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5;

Note „Befriedigend“

Prüfungsteilnehmer mit einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5;

Note „Ausreichend“

Prüfungsteilnehmer mit einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0;

Note „Nicht ausreichend“

Prüfungsteilnehmer mit einem Durchschnitt über 4,0.

(7) Der Prüfungsausschuss verleiht in den Fällen, in denen die Gesamtnote 1,0 oder 1,1 erzielt wurde, das Prädikat „mit Auszeichnung“.

§ 10

Bestehen der Prüfungen

(1) Für sämtliche Prüfungen im Rahmen des Studiums wird für jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto angelegt.

(2) ¹Sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden aufgrund des Umfangs der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung mit den modulzugehörigen Kreditpunkten gewichtet. ²Kreditpunkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(3) ¹Bestandteile der modulübergreifenden Abschlussprüfungen für das Wirtschafts-Diplom sind Prüfungsklausuren und mündliche Prüfungen in den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. ²Die Prüfungsklausuren gehen den mündlichen Prüfungen voraus. ³Zu den mündlichen Prüfungen wird nur zugelassen, wer in wenigstens zwei Prüfungsklausuren mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. ⁴Die Noten der Abschlussprüfungen werden entsprechend dem Studienplan mit Kreditpunkten gewichtet. ⁵Kreditpunkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(4) Die Prüfung zum Betriebswirt (VWA) ist bestanden, wenn innerhalb des Studiums 120 Kreditpunkte erreicht wurden, die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und die Negativtatbestände des Absatzes 5 nicht erfüllt sind.

(5) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in Betriebswirtschaftslehre nicht mindestens die Fachnote „ausreichend“ erreicht wird. ²Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn beide Fachnoten in Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft schlechter als „ausreichend“ (4,0) lauten.

(6) ¹Die in einer Abschlussprüfung zu erwerbenden Kreditpunkte können in maximal zwei Fällen trotz nicht ausreichender Leistung erteilt werden, wenn durch die bereits erzielten und noch abzulegenden weiteren Leistungen die Möglichkeit verbleibt, die Prüfung zu bestehen. ²In diesem Fall geht die nicht mit ausreichend bewertete Leistung mit „5,0“ in die Notenberechnung ein.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Für eine Prüfungsleistung wird die Note „Nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt, wenn der Prüfling

1. zu einer Prüfung nicht erscheint, zu der er sich angemeldet hat,
2. nach Beginn dieser Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt,
3. eine Hausarbeit nicht zur festgesetzten Zeit abgibt oder
4. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Folge des Absatzes 1 tritt nicht ein, wenn der Prüfling die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten hat, sofern er dies unverzüglich schriftlich anzeigt und nachweist. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest bzw. auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Werden die Gründe für das Versäumnis oder für den Rücktritt anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(4) ¹Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Versuch einer Täuschung wird auch dann angenommen, wenn der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel während und nach der Austeilung von Klausurunterlagen bei sich führt bzw. geführt hat, auch wenn dies erst nachträglich festgestellt wird. ³Je nach der Schwere der Täuschung oder im Wiederholungsfall kann der Prüfling auch von der gesamten Prüfung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall ist die Prüfung in ihrer Gesamtheit nicht bestanden. ⁵Auch bei einem sonstigen Verstoß gegen die Klausurordnung der VWA Würzburg kann die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) ¹Stört der Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann er nach einmaliger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling darüber hinaus von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(6) ¹Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen 2 mit 5 werden bei Modulprüfungen vom Studienleiter, bei modulübergreifenden Abschlussprüfungen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Der Prüfling kann bei Abschlussprüfungen innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ³Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Zulassung und Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen ist grundsätzlich ohne gesonderten Antrag derjenige zugelassen, der als Studierender gemäß § 2 zum Studiengang zum Betriebswirt (VWA) zugelassen wurde, sich eingeschrieben sowie die Höregebühren entrichtet hat.

(2) Für modulbezogene Prüfungen in mündlicher Form und für Abschlussprüfungen ist eine Anmeldung des Studierenden für die jeweilige Prüfungsleistung erforderlich.

(3) Die Zulassung zu den schriftlichen Abschlussprüfungen setzt voraus, dass der Studierende

1. im Studiengang zum Betriebswirt (VWA) eingeschrieben ist und sich für das 6. Semester angemeldet sowie sämtliche Gebühren entrichtet hat,

2. die in § 4 Abs. 7 geforderten Modulprüfungen bestanden hat,

3. die mindestens erforderlichen 75 Kreditpunkte während des Studiums erworben hat,

4. einen Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen nach vorgegebenem Vordruck gestellt, sämtliche geforderten Unterlagen und einen eigenhändig unterschriebenen tabellarischen Lebenslauf beigegeben sowie die Prüfungsgebühr entrichtet hat und

5. erklärt, dass er an keiner anderen Verwaltungs- und/oder Wirtschafts-Akademie die Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang zum Betriebswirt (VWA) endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über den Antrag nach vorstehendem Absatz 3 Nr 4 entscheidet der Studienleiter.

(5) Wird innerhalb einer Studienzeit von zwölf Semestern die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Wiederholung der Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal, spätestens nach fünf Jahren, und nur in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. ²Bei einer Wiederholung gelten die in der Erstprüfung erworbenen Kreditpunkte als nicht erteilt.

(2) Auf die Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen besteht kein Anspruch.

(3) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 14

Wirtschafts-Diplom

- (1) Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem Prüfling spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der gesamten Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Nach bestandener Abschlussprüfung wird dem Absolventen das Wirtschafts-Diplom ausgehändigt. ²Das Diplom enthält die Gesamtnote. ³Es ist mindestens vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem vom Bayerischen Ministerpräsidenten bestellten Staatskommissar oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Neben dem Diplom wird dem Absolventen ein Zeugnis ausgehändigt, das die Noten sämtlicher mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Modulprüfungen, die Noten der Abschlussprüfungen, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.
- (4) Der Inhaber des Wirtschafts-Diploms ist berechtigt, die Bezeichnung „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Betriebswirtin (VWA)“ zu führen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Ungültigkeit und Berichtigung von Prüfungsergebnissen

- (1) Hat der Absolvent das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diploms und des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms und des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Folgen.
- (3) Vor einer Entscheidung nach den vorstehenden Absätzen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Diplom und das unrichtige Prüfungszeugnis sind einzuziehen; gegebenenfalls sind neue Urkunden auszustellen.

§ 16

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten mit den Gutachten der Prüfer sowie in die Niederschriften über die mündlichen Prüfungen zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Einwendungen gegen die Bewertung von Abschlussprüfungen sind nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote bzw. binnen eines Monats nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten zulässig. ²Sie sind gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen und schriftlich zu begründen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die schriftlichen Einwendungen mit einer Stellungnahme des jeweiligen Prüfers dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor. ²Dessen Entscheidung und seine Begründung sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Archivierung und die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsakten werden in den Registraturgrundsätzen für die VWA Würzburg geregelt.

§ 17

Prüfungsgebühren

(1) ¹Es werden Prüfungsgebühren erhoben. ²Die Höhe der Prüfungsgebühren setzt die Akademie fest.

(2) Bei Nichtbestehen einer Prüfung, Ausschluss von einer Prüfung oder Prüfungsabbruch werden die Gebühren nicht erstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Abschlussprüfung sind die gesamten Prüfungsgebühren erneut zu entrichten.

§ 18

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. ²Für die zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Studiengänge gilt weiterhin die Prüfungsordnung vom 26. September 2001.